



Verordnung

über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter

der Gemeinde Ufhusen

Gültig ab dem 1. Januar 2025 (vom Gemeinderat beschlossen an der Sitzung vom 24. September 2024).

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gegenstand	3
Art. 2 Zielsetzung	3
II. Betreuungsgutscheine	3
Art. 3 Anspruchsberechtigung	3
Art. 4 Anerkannte Kindertagesstätten und Tageseltern	4
Art. 5 Antrag	4
Art. 6 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine	4
Art. 7 Massgebender Ansatz	5
Art. 8 Änderung der Verhältnisse	5
Art. 9 Auszahlung der Beiträge	5
III. Schlussbestimmungen	6
Art. 10 Einsprucherecht	6
Art. 11 Inkrafttreten	6
IV. Anhang 1	7
V. Anhang 2	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

1 Die Gemeinde Ufhusen leistet an die Nutzung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter Beiträge (auch Betreuungsgutscheine genannt). Für die Berechnung und Auszahlung dieser Beiträge ist die vorliegende Verordnung massgebend.

2 Die Zuständigkeit für die Berechnung und Auszahlung der Beiträge liegt bei der Finanzverwaltung Ufhusen.

3 Es besteht kein gesetzlicher Anspruch für den Erhalt der Beiträge. Insbesondere bleibt die Verfügbarkeit der finanziellen Mittel aufgrund der Genehmigung des entsprechenden Budgets durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ufhusen ausdrücklich vorbehalten. Zudem kann der Gemeinderat Ufhusen die Leistung von Beiträgen nach vorgängiger schriftlicher Mitteilung an die Beitragsbezüger unter Einhaltung einer Übergangsfrist von sechs Monaten einstellen. Die vorliegende Verordnung kann durch den Gemeinderat Ufhusen jederzeit geändert werden.

Art. 2 Zielsetzung

Mit den Betreuungsgutscheinen sollen die Existenzsicherung von Familien und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

II. Betreuungsgutscheine

Art. 3 Anspruchsberechtigung

1 Anspruch auf Beiträge an die Nutzung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen, wobei die nachfolgenden Punkte a – e kumulativ erfüllt sein müssen:

a) Erwerbstätigkeit durch

- zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 %, oder
- alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120 %, oder
- alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 %.

b) Wohnsitz in der Gemeinde Ufhusen.

c) Inanspruchnahme eines anerkannten Betreuungsplatzes durch Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten.

d) Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Ansatzes erforderlichen neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf (Personen, welche keine Steuererklärung eingereicht haben, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Beiträge).

e) Keine anderweitige Subventionierung des beanspruchten Angebots durch ein Gemeinwesen.

2 Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdекlaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und überprüft.

3 Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Beiträge.

Art. 4 Anerkannte Kindertagesstätten und Tageseltern

Beiträge werden nur geleistet, wenn die Voraussetzungen gemäss den vorliegenden Ausführungsbestimmungen gegeben sind und

- a) das Kind in einer Kindertagesstätte betreut wird, welche über die notwendige Bewilligung verfügt, oder
- b) das Kind von Tageseltern betreut wird, welche die Aufgabe in einem Anstellungsverhältnis mit einer Vermittlungsorganisation (Tageselternvermittlung) übernehmen.

Art. 5 Antrag

1 Die Erziehungsberechtigten reichen der Finanzverwaltung der Gemeinde Ufhusen einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

2 Dieser enthält die notwendigen Informationen (Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, die Steuerveranlagung sowie die Auszahlungsadresse).

3 Mit dem Antrag wird der Finanzverwaltung Ufhusen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der Beiträge notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum) zu ermitteln und mit anderen Amtsstellen auszutauschen. Die Finanzverwaltung Ufhusen, das Sozialamt Ufhusen und das Steueramt Ufhusen werden diesbezüglich vollumfänglich von ihrem Amtsgeheimnis entbunden.

Art. 6 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

1 Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens Fr. 15.00 pro Betreuungstag selber bezahlen.

2 Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

3 Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage bei einer Institution bezogen werden. In Ausnahmefällen können auch Betreuungsgutscheine für Zusatztage gesprochen werden.

4 Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt. Die Bewilligungen für Betreuungsgutscheine sind auf maximal ein Jahr befristet.

5 Das erste Kind erhält den ordentlichen Betreuungsgutscheinbetrag. Das zweite und jedes weitere Kind, das in der Kindertagesstätte oder bei Tageseltern betreut wird, erhält zusätzlich zum Betreuungsgutscheinbetrag einen Bonus von Fr. 10.00 pro Tag in Kindertagesstätten, bzw. Fr. 1.00 pro Stunde bei Tageseltern.

6 Betreuungsgutscheine für Kinder bis 18 Monate werden nur ausbezahlt, falls die Institution oder die Tagesfamilie effektiv einen «Babytarif» verrechnet; andernfalls werden Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

7 Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine und deren Höhe wird durch die Finanzverwaltung Ufhusen jährlich überprüft.

Art. 7 Massgebender Ansatz

1 Der massgebende Ansatz ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich:

- 10 % des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als Fr. 100'000 ist. Die 10 % werden nur von dem Betrag gerechnet, welcher das steuerbare Vermögen in der Höhe von Fr. 100'000 übersteigt.
- Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule), freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) und Beiträge an weitere Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.
- die Abzüge für den effektiven Liegenschaftsunterhalt von Wohnliegenschaften, welche den Pauschalabzug übersteigen.
- effektiv geleisteter Betrag für freiwillige Unterstützung von Personen und Institutionen.

2 Der massgebende Ansatz wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Hat sich gegenüber diesen Veranlagungen das Arbeitspensum und demzufolge auch das Einkommen bis zur Antrageinreichung verändert, wird dies bei der Berechnung entsprechend berücksichtigt (massgebend ist in diesem Fall somit das aktuelle Arbeitspensum und das entsprechend angepasste Einkommen).

3 Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

4 Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

5 Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen ihre Lohnausweise zuzüglich einer Aufstellung über das vorhandene Vermögen (Aktiven und Passiven) ein. Das massgebende Einkommen entspricht dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25%, zuzüglich 10 % des Vermögens, sofern dieses grösser als Fr. 100'000 ist (berechnet nach den Grundsätzen für die Festlegung des steuerbaren Vermögens für ordentlich steuerpflichtige Personen).

Art. 8 Änderung der Verhältnisse

1 Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen um mehr als +/- 25 % beeinflusst, werden der gemäss Art. 7 berechnete massgebende Ansatz (gemäss Anhang 1) und die maximale Anspruchsdauer (gemäss Anhang 2) neu festgelegt.

2 Die Beitragsempfänger sind verpflichtet, der Finanzverwaltung Ufhusen jeweils unaufgefordert innert 10 Tagen nach Rechtskraft einer Steuerveranlagung eine Kopie des Veranlagungsprotokolls ein-zureichen.

3 Die Beitragsempfänger sind verpflichtet, die Finanzverwaltung Ufhusen zusammen mit der Einreichung der Kopien der Rechnungen der Anbieter (siehe auch Art. 9) unaufgefordert über eine Erhöhung oder Reduktion des Arbeitspensums in Kenntnis setzen.

Art. 9 Auszahlung der Beiträge

1 Die Beiträge werden den Erziehungsberechtigten nachschüssig ausbezahlt.

2 Der Finanzverwaltung Ufhusen sind unaufgefordert Kopien der Rechnungen der Anbieter (Kindertagesstätten oder Tageselternvermittlungen) einzureichen, wobei jeweils mindestens drei Monate / maximal sechs Monate zusammenzufassen bzw. gleichzeitig einzureichen sind. Beitragsmonate, welche länger als ein Jahr zurückliegen, sind verfallen.

3 Aus den Kopien der Rechnungen der Anbieter müssen die Anzahl der Betreuungstage ersichtlich sein. Beizulegen ist das vollständig ausgefüllte Formular, welches von der Finanzverwaltung Ufhusen zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt wird.

4 Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Beiträge direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

5 Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

III. Schlussbestimmungen

Art. 10 Einspracherecht

Gegen die Berechnungen der Finanzverwaltung Ufhusen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Ufhusen Einsprache erhoben werden. Dieser entscheidet über die Einsprache abschliessend.

Art. 11 Inkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

GEMEINDERAT UFHUSEN



Claudia Bernet-Bättig
Gemeindepräsidentin



Claudia Blum-Brunner
Gemeindeschreiberin-Subst.

IV. Anhang 1

Übersicht der Höhe der Betreuungsgutscheine nach massgebendem Ansatz (zu Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung)

Massgebendes Einkommen	Kindertagesstätte-Beiträge pro Tag		Tageseltern-Beiträge pro Stunde	
	Beitrag für Kinder 3 bis 18 Monate	Beitrag für Kinder ab 18 Monate	Beitrag für Kinder 3 – 18 Monate	Beitrag für Kinder ab 18 Monate
0 -20'000.00	Fr. 115.00	Fr. 90.00	Fr. 10.50	Fr. 9.50
20'001 – 24'000	Fr. 112.00	Fr. 87.00	Fr. 10.20	Fr. 9.30
24'001 – 28'000	Fr. 110.00	Fr. 85.00	Fr. 10.00	Fr. 9.00
28'001 – 32'000	Fr. 105.00	Fr. 82.00	Fr. 9.70	Fr. 8.70
32'001 – 36'000	Fr. 100.00	Fr. 78.00	Fr. 9.40	Fr. 8.40
36'001 – 40'000	Fr. 95.00	Fr. 74.00	Fr. 9.00	Fr. 8.00
40'001 – 44'000	Fr. 90.00	Fr. 70.00	Fr. 8.50	Fr. 7.50
44'001 – 48'000	Fr. 85.00	Fr. 65.00	Fr. 8.00	Fr. 7.00
48'001 – 52'000	Fr. 80.00	Fr. 60.00	Fr. 7.50	Fr. 6.00
52'001 – 56'000	Fr. 70.00	Fr. 50.00	Fr. 7.00	Fr. 5.00
56'001 – 60'000	Fr. 60.00	Fr. 40.00	Fr. 6.00	Fr. 4.00
60'001 – 64'000	Fr. 50.00	Fr. 30.00	Fr. 5.00	Fr. 3.00
64'001 – 68'000	Fr. 40.00	Fr. 20.00	Fr. 4.00	Fr. 2.00
68'001 – 72'000	Fr. 30.00	Fr. 10.00	Fr. 3.00	Fr. 1.00

V. Anhang 2

Übersicht der Höhe des Pensums der Erwerbstätigkeit (Zu Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung)

Arbeitspensum des Haushalts mit alleinerziehendem Elternteil	Arbeitspensum des Haushalts mit zwei Erziehungsberechtigten oder Alleinerziehender Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partner/in	Maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheinen in Tagen
20 %	120 %	47
30 %	130 %	71
40 %	140 %	94
50 %	150 %	118
60 %	160 %	142
70 %	170 %	165
80 %	180 %	189
90 %	190 %	212
100 %	200 %	236